

Öffentlichkeitsarbeit

Jahrespressekonferenz am 14.10.2025

Informationen zum Schwerpunktthema

Nahrungsergänzungsmittel – eine wichtige Warengruppe in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Nahrungsergänzungsmittel sind nahezu in aller Munde: Sie erfreuen sich vor dem Hintergrund eines hohen Gesundheitsbewusstseins großer Beliebtheit, die Vielfalt der Produkte nimmt stetig zu. Entsprechend hoch die Marktrelevanz dieser Produktgruppe. Rechtlich gesehen sind Nahrungsergänzungsmittel eine spezielle Kategorie von Lebensmitteln, die – wie andere Lebensmittel auch – ohne eine Zulassung auf den Markt gebracht werden können. Entsprechend wichtig ist ihre Untersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, die – quasi als Kontrolle der Eigenkontrolle der Lebensmittelunternehmen – prüft, ob auch diese speziellen Lebensmittel sicher sind und die Information der Verbraucher*innen ausreichend und rechtskonform ist.

Im Vergleich zu anderen Warengruppen ist die Beanstandungsquote bei Nahrungsergänzungsmitteln sehr hoch: Von 399 im Jahr 2024 untersuchten Proben wurden 199 Proben beanstandet. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren dabei Kennzeichnungsmängel, unzulässige gesundheitsbezogene Angabe, Irreführung und die Zutat von unzulässigen neuartigen Lebensmitteln. Beanstandungen aufgrund der stofflichen Zusammensetzung oder aufgrund gesundheitsschädlicher Wirkungen wurden bei den untersuchten Proben aus dem stationären Einzelhandel sehr selten festgestellt.

Ein Beispiel für **Kennzeichnungsmängel** sind fehlende Angaben zu den für das Produkt charakteristischen bzw. den wirksamen Stoffen. **Unzulässige gesundheitsbezogene Angaben** sind beispielsweise unbelegte Wirksamkeitsaussagen, die zum Kauf oftmals teurer Produkte animieren können und damit letztlich zum finanziellen Schaden der Verbraucher*innen sind. **Irreführung** wird unter anderem bei Produkten beanstandet, bei denen die laboranalytische Überprüfung der für Verbraucherinnen und Verbraucher relevanten Inhaltsstoffe deutlich zu niedrige oder zu hohe Gehalte als angegeben zeigte. Auch die Werbung mit Selbstverständlichkeiten, die dadurch fälschlicherweise als besondere Produkteigenschaft hervorgehoben werden, wird als Irreführung beanstandet. Sind in den Nahrungsergänzungsmitteln **nicht zugelassene neuartige Lebensmittel enthalten**, fehlt der Nachweis über eine sichere Verwendung als Lebensmittel, so dass dies ebenfalls im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung beanstandet wird.

Direktor
Dr. Mike Neumann

Dienstsitz
LLBB, Rudower Chaussee 39, 12489 Berlin
Tel.: (030) 39784-30, Fax: (030) 39784-667
E-Mail: poststelle@landeslabor-bbb.de
Internet: www.landeslabor-bbb.de

Steuernummer
29/668/00607
VAT DE 262529683

Bankverbindung
IBAN: DE28 1005 0000 6000 0246 63
BIC: BELADEBE
Landesbank Berlin



DAkkS
Deutsche
Akreditierungsstelle
D-PL-18424-02-00

Insbesondere bei über das Internet vertriebenen Produkten können **nicht deklarierte Substanzen** ein erhebliches Gesundheitsrisiko bis hin zur Lebensgefahr darstellen. Aufgrund des hohen Schädigungspotenzials ist es daher wichtig, diese auch analytisch aufzuspüren. Die Herausforderung dabei ist, dass es sich hierbei um eine Frage der nicht zielgerichteten Analytik (**Non-Target-Analytik**) handelt. Bei klassischen analytischen Verfahren (gerichtete Analytik) werden die Proben gezielt auf klar definierte Stoffe untersucht, die durch den Vergleich mit Standardsubstanzen nachgewiesen und quantitativ bestimmt werden können. Bei der Non-Target-Analytik kann eine Substanz ohne dieses Vorwissen und ohne vorhandene Standardsubstanz analytisch eindeutig identifiziert werden. Hierzu werden mit sehr aufwendigen Verfahren (hier: 2D-LC-QTOF*) Massenspektren der einzelnen in einem Produkt enthaltenen Substanzen gewonnen die für den jeweiligen Stoff charakteristisch sind – ähnlich wie ein Fingerabdruck. Durch den Vergleich mit Massenspektren aus entsprechenden Datenbanken können die Substanzen identifiziert werden oder es kann – sollte die Datenbanksuche keinen Treffer liefern – durch zeitintensive analytische Recherchearbeit auf der Basis der auf umfangreichen Messdaten des LC-QTOF-Geräts zumindest eine Charakterisierung der nicht deklarierten Substanz erfolgen.

Werden Inhaltsstoffe nicht deklariert, wissen Verbraucher*innen weder, dass sie diese Substanzen zu sich nehmen, noch in welcher Dosis sie dies tun. Insbesondere bei Vorerkrankungen oder Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln kann dies zu einer Gefahr für Leib und Leben werden. Beispiele für Wirkstoffe, die als nicht deklarierte Substanzen zum Gesundheitsrisiko werden können, sind PDE-5-Hemmer* (Potenzmittel) oder Sibutramin* (Appetitzügler).

Kontakt:

Landeslabor Berlin-Brandenburg

- Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt -
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

Dr. Kathrin Buchholz, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Grundsatzfragen

T: +49 30 39784-703

oeffentlichkeitsarbeit@landeslabor-bbb.de

* nähere Begriffserläuterung im Glossar